

I. ALLGEMEINES

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie unsere Technischen Leitlinien und unsere Leitlinien zum Einwegkunststoffgesetz (siehe unten Ziffer XVIII) liegen unseren sämtlichen Lieferverträgen zugrunde und sind rechtsverbindlicher Vertragsinhalt. Wir gehen davon aus, dass es sich bei unseren Vertragspartnern um Unternehmer handelt.
2. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, einschließlich allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit diese von uns schriftlich bestätigt werden.

II. ANGEBOTE

1. Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend und für uns unverbindlich.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Bestellungen des Käufers sind für uns nur in dem Umfang verbindlich, in dem wir sie schriftlich bestätigen oder soweit wir sie durch Übersendung der Ware erfüllen und in Rechnung stellen. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch uns erfolgt ist.
3. Fertigen wir nach Angaben des Kunden, so sichert dieser zu, dass sein Auftrag keine Marken- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter sowie sonstige Rechte Dritte auf geistiges Eigentum wie Patent- und Gebrauchsmusterrechte sowie Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz verletzt. Der Kunde hat sich durch eigene Recherchen zu vergewissern, dass keine derartigen Rechte Dritter unabhängig davon, in welchem Land diese eingetragen sind oder Schutz genießen, dem Auftrag entgegenstehen.

Der Kunde stellt uns im Fall der Verletzung fremder Rechte von jeglicher Haftung frei. Schadensersatzansprüche, die Dritte gegen uns wegen Verletzung dieser Rechte geltend machen, fallen ausschließlich dem Kunden zur Last. Dies beinhaltet auch den Ersatz von Prozess- und Anwaltskosten.

III. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Unsere Preise gelten stets ab Werk, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Verteuerungen bei Frachten, Zöllen und sonstigen Abgaben, die nach Auftragsbestätigung eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Änderung der Währung oder der Wechselparitäten in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung bzw. Teillieferung haben wir das Recht, von demselben zurückzutreten. Ebenso sind wir

berechtigt, Währungsverluste unseren Kunden zu belasten, wenn Zahlungen erst nach dem vereinbarten Zahlungsziel unserem Konto gutgeschrieben werden.

4. Unsere Preise enthalten keine Entsorgungskosten, sowie keine Kosten für eine Registrierung und Meldung nach § 12 Einwegkunststoffgesetz.

IV. LIEFERUNGEN

1. Liefermengen können von uns bis 10% über- oder unterschritten werden.
2. Wir sind berechtigt, die Belieferung insoweit einzustellen oder weitere Bestellungen abzulehnen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers eintritt. Von einer solchen Verschlechterung der Vermögenslage darf Jokey ausgehen, wenn der Kreditversicherer von Jokey die Kreditwürdigkeit des Käufers herabstuft.
3. Die durch den Käufer uns zur Verfügung gestellte Muster sind lediglich Größemuster. Die Muster sind hinsichtlich Qualität, Design und Farbe nur maßgeblich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung in unseren vertraglichen Dokumenten als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Handelsübliche Abweichungen bei Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie hinsichtlich Form und Farbe berechtigen nicht zur Reklamation. Unsere Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder der Mischungsverhältnisse unserer Produkte verstehen sich nur als ungefähre Mittelwerte und berechtigen ebenfalls nicht zur Reklamation.
5. Unsere Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Da wir nicht die Erzeuger des Rohstoffs sind, können wir für die chemischen, physikalischen und anderen Eigenschaften unserer Produkte keine Garantie übernehmen. Der Käufer ist gehalten, unsere Produkte selbst in Hinsicht auf die beabsichtigte Nutzung zu untersuchen und zu prüfen.
6. Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nach Vertragsschluss aus Gründen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, wie insbesondere behördliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, innere Unruhen, Terrorakte und Kriegsmaßnahmen, Hackerangriffe, Pandemien oder Ausfall von regelmäßig gewarteten Fertigungsmitteln und Arbeitsgeräten, berechtigen uns, die Lieferung entsprechend hinauszuschieben oder für den Fall, dass es sich nicht um eine nur kurzfristige Störung handelt, vom Kaufvertrag oder seinem unerfüllten Teil zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadensersatzansprüche

zustehen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem Unterlieferanten eintreten.

V. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen beginnen erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie der vereinbarten Anzahlungen und Materialbeistellungen. Sofern für unsere Lieferung ein Datum angegeben ist, erfolgt dies grundsätzlich unverbindlich. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen ein Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin von uns bestätigt worden ist.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
3. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers.
4. Soweit eine vereinbarte Lieferfrist durch uns nicht eingehalten wird, ist der Käufer, nachdem eine von ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a. die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c. dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Etwaige Teillieferungen gelten hinsichtlich der Rechnungserteilung und Zahlung (vergl. Ziffer VIII. dieser Bedingungen) als besonderes Geschäft. Unterlieferungen gemäß Ziffer IV.1 stellen keine Teillieferungen im Sinne dieser Ziffer (V.4) dar

5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

VI. MÄNGELRÜGE UND MÄNGELHAFTUNG

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Eintreffen oder sobald er auf andere Weise selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen die Verfügungsmacht erlangt hat, unverzüglich zu untersuchen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Art, Menge und Beschaffenheit der Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch ausreichende Stichproben zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, ausreichender Stichprobenuntersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
3. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
4. Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung der Ware nicht erkannt werden konnten, sind innerhalb von sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Diese beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Soweit der Käufer die unter Ziffer VI. Nr.3 und Nr.4 genannten Mängelrügefristen in Bezug auf den jeweiligen Mangel nicht einhält, sind hinsichtlich dieses Mangels jegliche Gewährleistungsansprüche erloschen.
6. Reklamationen werden nicht anerkannt, wenn die Mängel an der gelieferten Ware auf unsachgemäße Handhabung durch den Käufer zurückzuführen sind. Wir verweisen insofern auf unsere Technischen Leitlinien (vgl. Ziffer XVIII dieser Bedingungen).
7. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wählen wir die Ersatzlieferung, hat uns der Kunde auf Wunsch die mangelhafte Ware zurückzusenden. Der Kunde hat die mangelhafte Ware in diesem Fall dergestalt zu kennzeichnen, dass eine Produktidentifizierung möglich ist und muss zudem Angaben zur Art des Mangels sowie zum Zeitpunkt der ersten Ingebrauchnahme machen. Hinsichtlich der Kosten der Ersatzlieferung gilt Ziffer VI.11.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Rücknahme erstreckt sich jedoch nur auf Originalgebinde, die noch nicht verwendet wurden.

8. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VII. dieser Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
9. Mängelrügen des Käufers berechtigen diesen nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises.
10. Auch im Falle der Beanstandung bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Der Käufer hat die Ware betriebsüblich einzulagern, bis uns eine ordnungsgemäße Prüfung der Beanstandung möglich ist. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit unserer vorherigen Einwilligung erfolgen.
11. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

VII. HAFTUNG

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

2. Für den Zahlungseingang ist der Tag des Einganges der Gutschrift auf einem unserer Konten maßgeblich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt der Ware zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug.
4. Darüber hinaus gerät der Käufer auch in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet.
5. Der Kunde hat die Geldschuld während der Verzugsdauer in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ihm gegenüber behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
7. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels und nach erfolgter einmaliger Mahnung stehen uns kumulativ folgende Rechte zu:
 - a. Alle noch zu erfolgenden Lieferungen auch aus anderen Verträgen brauchen nicht durchgeführt zu werden.
 - b. Für alle uns dadurch entstehenden Schäden kann Schadensersatz gefordert werden.
 - c. Alle übrigen Forderungen, auch wenn diese nicht fällig sein sollten, werden zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Vorabankündigung im Rahmen des SEPA-Verfahrens einvernehmlich ver-kürzt wird. Wir werden dem Käufer mit Rechnungsstellung mitteilen, wann der Einzug erfolgen wird.

IX. VERSAND

1. Sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlassen hat oder dem Spediteur übergeben wurde, ist unsere Leistungspflicht erfüllt. Die Lieferung erfolgt stets, selbst wenn wir die Frachtkosten übernehmen, auf Gefahr des Käufers.

2. Soweit der Käufer den Abschluss einer Transportversicherung oder einer anderen Versicherung wünscht, so hat er dies selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.
3. Sollte der Käufer mit der Annahme in Verzug geraten, sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten einzulagern. Sofern wir die Ware selbst einlagern, stehen uns Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangener Kalenderwoche bis maximal 5% des Rechnungsbetrages zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

X. VERPACKUNG

1. Unsere Standard-Verkaufsverpackung ist im Kaufpreis enthalten. Wünscht der Käufer eine besondere Art der Verpackung oder einer Umverpackung, so ist hierüber gesondert zu verhandeln und wir sind berechtigt, diese Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Falls wir Verpackungen freiwillig zurücknehmen ohne zur Rücknahme gesetzlich verpflichtet zu sein, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

XI. KREDITWÜRDIGKEIT

Veränderungen in Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere eine bestehende oder beabsichtigte Globalzession zugunsten Dritter, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern durch derartige nachhaltige Veränderungen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, unser vertraglicher Gegenanspruch gefährdet ist, sind wir kumulativ nach unserer Wahl berechtigt:

- a. Sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen Rechtsgeschäften zu beanspruchen, dies gilt auch für hereinkommende Wechsel.
- b. Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung Vertragserfüllung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Abnehmer zustehenden oder noch entstehenden Forderungen auch aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten vor.
2. Von Verpfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter sind wir durch den Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Abnehmer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen

verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
6. Für die Kunden angefertigte Filme und Druckplatten brauchen unsererseits nicht zurückgegeben werden, da diese kostenanteilig in Rechnung gestellt werden.
7. Der Kunde ist als Händler berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritterwerber erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf unsere Aufforderung hin ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Abnehmern des Käufers erforderlich sind.

XIII. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Käufer kann die uns zustehende Kaufpreisforderung nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

XIV. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der jeweilige Sitz des Verkäufers (Jokey SE, Jokey Gummersbach SE oder Jokey Sohland GmbH) vereinbart.

XV. STEUERRECHT

Soweit der Käufer uns im Rahmen der Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Verkehr der Europäischen Union unzutreffende Informationen gibt, haftet er hierfür vollumfänglich. Wir sind berechtigt, Kosten und Aufwendungen, die uns durch die Ermittlung oder Überprüfung der Identifikationsnummer des Käufers entstehen, dem Käufer weiterzuberechnen.

XVI. DATENVERARBEITUNG

Die von uns für die Durchführung des Liefervertrages benötigten Daten des Käufers werden im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Hiermit erklärt sich der Käufer einverstanden. Wir verpflichten uns, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

XVII. RECHTSWAHL

Für das Vertragsverhältnis und sämtliche hieraus resultierende Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVIII. BEZUGNAHME AUF TECHNISCHE LEITLINIEN

Ergänzend gelten für alle unsere Lieferungsverträge unsere Technischen Leitlinien, welche vom Käufer genauestens einzuhalten sind. Zudem gelten für unsere Lieferverträge die Regelungen in unseren Leitlinien zum Einwegkunststoffgesetz. Die aktuellen Leitlinien können ebenso wie unseren aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen unter leitlinien@jokey.com angefordert werden.

Jokey ist mangels Kenntnis der konkreten Produktverwendung insbesondere bei unbedruckten oder neutralen Verpackungen nicht in der Lage, eine rechtssichere und zutreffende Einordnung nach dem Einwegkunststoffgesetz vorzunehmen. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Registrierung und Meldung nach § 12 Einwegkunststoffgesetz selbst vorzunehmen. Die Folgen der Nicht-Registrierung trägt allein der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Jokey nach den Pflichten aus dem Einwegkunststofffondsgesetz herangezogen wird. Etwaige gegen Jokey diesbezüglich verhängte Bußgelder und/oder Geldabschöpfungen trägt im Innenverhältnis allein der Kunde. Er wird Jokey auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freistellen.

XIX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Teile des Kaufvertrages und/oder der vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise eventuelle unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und juristisches Ergebnis dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen
